

Was erwarten Inter* - Personen und deren Angehörige vom BVerfG-Beschluss zur 3. Option- wo stehen wir heute?

Lucie G.Veith -

Netzwerkkordinierende Person im Q-NN

Bildung + Beratung Intersexuelle Menschen LV Niedersachsen e.V

Mandat Bund und Länder Intersexuellen Menschen e.V.



Inter* - Personen – wer ist das?

- Inter* Personen = Menschen mit Varianten der geschlechtlichen Entwicklung, Menschen mit DSD(med.)
- Aus dichotome Sicht = 2 geschlechtliche Prototypen + der Rest = intergeschlechtlich = intersexuell = anders
- Aus medizinischer Sicht = abweichend von den Prototypen= „abnormal“ = „krank“= Behandlungsbedürftig = 86 med. Diagnosen = DSD
- Aus der Sicht eines intergeschlechtlichen Menschen stellt sich das Sein anders da :
- Selten ein positiver Blick auf Körper und geschlechtliches Potenzial
- Kaum Anerkenntnis im Recht
- Kaum Schutz vor unnötigen Behandlungen und Operationen
- Kein wirksamer Schutz vor Entfernen hormonproduzierender Organe
- Kein Leben ohne das Urteil eines medizinischen Gutachten
- Ein stark eingeschränktes Selbstbestimmungsrecht

Über welche Ebene von Geschlecht sprechen wir hier ?

1. Das äußere anatomische Geschlecht
2. Das innere anatomische Geschlecht
3. Das chromosomale Geschlecht
4. Das hormonelle Geschlecht
5. Das gonadale Geschlecht
6. Das psychische Geschlecht (eng. gender identity)
7. Das soziale Geschlecht (eng. gender role)
8. Das Hebammengeschlecht
9. Zuweisungsgeschlecht
10. Erziehungsgeschlecht
11. Das Personenstandsgeschlecht

Wie leben Inter*-Menschen?

- Mit intergeschlechtlichem Körper
- Mit einer Identität „WEIBLICH“, „MÄNNLICH“, „WEDER – NOCH“, „SOWOHL ALS AUCH“, „ETWAS SEHR EIGENES“, „binär“, „non-binär“ – ungeachtet der körperlichen Potenziale.
- In einer Geschlechterrolle, die individuell geprägt ist.
- Eltern wollen ihre Inter*- Kinder schützen vor Ausgrenzung und Diskriminierung.
- Immer in der Furcht als „anders“ wahrgenommen zu werden.

Ungleich ist die Norm

- Jeder Mensch ist „anders als die anderen“.
- Jeder Mensch wird einem Geschlecht geboren: seinem eigenen.
- Jeder Mensch entwickelt sich im Lebensverlauf weiter – körperlich und in der Selbstwahrnehmung
- Niemand darf diskriminiert werden wegen seines Geschlechts.
- Das Verbot der Diskriminierung und die Menschenrechte gelten für alle Menschen auf allen Ebenen.

Häufige Folgen der “Pathologisierung und Behandlung intergeschlechtlicher Körper“

- Lebenslang wirkende irreversible Schäden
- Verlust des Lebensrechts durch Spätabtreibungen
- Verlust der Autonomie
- Abhängig von Hormonen , die es kein Langzeitstudien gibt.
- Verlust der Sensivität im Genitalbereich
- Verlust des eigenen Potentials
- Durch die Behandlung wird eine messbare Schädigung im Sinne des SGB IX erreicht... Schwerbehindert!
- Schwere Traumatisierungen
- Verlust von „Urvertrauen“, „Bindungsfähigkeit“
- Verlust der eigenen Sexualität und Verlust des Begehrens, Verlust der Libido
- Das Verunmöglichen der Teilhabe am Leben
- Durch das Fehlen des Anerkennnisses der diversen Körper wird ein Exklusion befördert.

Wie sieht es heute aus? Ist der Wandel vollzogen?

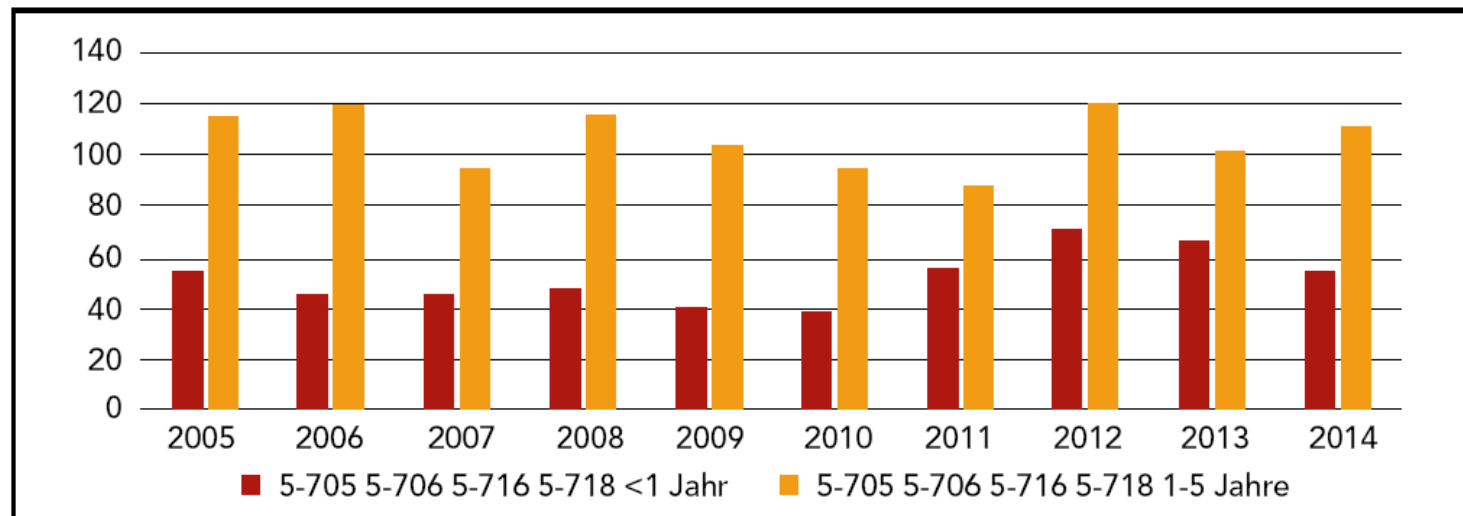


Abb. 1: DRG 5-705 Konstruktion und Rekonstruktion der Vagina, DRG 5-706 andere plastische Rekonstruktion der Vagina, DRG 5-716 Konstruktion und Rekonstruktion der Vulva, DRG 5-718 andere plastische Rekonstruktion der Vulva

Quelle : Studie U. Köppel 2016

Historische Rückblicke

- 1749 – 1870 Allgemeine Pr. Landrecht > Zwitterparagraph
- 1871 Reichsgründung -> 1889 BGB mit PSTG
- 1937 – 2010 Sonderverordnung für Standesbeamte
- 2010 Reform des Personenstandgesetzes
- 2013 Veränderung des § 22.3
- 2017 Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Fall „VANJA“
- 2018 Aktion Standesamt
- 2019 Neuer §22.3 + § 45.b
- 2019 Referentenentwurf zur Änderung des Personenstandes Trans & Inter

Inter* Menschen begehren eine Regelung , die den Leitsätze der Bundesverfassungsentscheidung genügt.

Leitsätze

zum Beschluss des Ersten Senats vom 10. Oktober 2017

- 1 BvR 2019/16 -

- 1. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) schützt die geschlechtliche Identität. Es schützt auch die geschlechtliche Identität derjenigen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.**
- 2. Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG schützt auch Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, vor Diskriminierungen wegen ihres Geschlechts.**
- 3. Personen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen, werden in beiden Grundrechten verletzt, wenn das Personenstandsrecht dazu zwingt, das Geschlecht zu registrieren, aber keinen anderen positiven Geschlechtseintrag als weiblich oder männlich zulässt.**

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2019/16 -

Das neue Gesetz Teil 1

- **§ 22 PStG – Fehlende Angaben**
- (1) ¹Kann der Anzeigende die Vornamen des Kindes nicht angeben, so müssen sie binnen eines Monats mündlich oder schriftlich angezeigt werden. ²Sie werden alsdann bei dem Geburtseintrag beurkundet.
- (2) Die Vornamen des Kindes können nachträglich auch bei einem anderen Standesamt als dem, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, angezeigt werden.
- (3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so kann der Personenstandsfall auch ohne eine solche Angabe oder mit der Angabe "divers" in das Geburtenregister eingetragen werden

2. Teil

§ 45b PStG – Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung

(1) ¹Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung können gegenüber dem Standesamt erklären, dass die Angabe zu ihrem Geschlecht in einem deutschen Personenstandseintrag durch eine andere in [§ 22 Absatz 3](#) vorgesehene Bezeichnung ersetzt oder gestrichen werden soll. ²Liegt kein deutscher Personenstandseintrag vor, können sie gegenüber dem Standesamt erklären, welche der in [§ 22 Absatz 3](#) vorgesehenen Bezeichnungen für sie maßgeblich ist, oder auf die Angabe einer Geschlechtsbezeichnung verzichten, wenn sie

1. Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,
2. als Staatenlose oder heimatlose Ausländer ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben,
3. als Asylberechtigte oder ausländische Flüchtlinge ihren Wohnsitz im Inland haben oder
4. als Ausländer, deren Heimatrecht keine vergleichbare Regelung kennt,
 - a) ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen,
 - b) eine verlängerbare Aufenthaltserlaubnis besitzen und sich dauerhaft rechtmäßig im Inland aufhalten oder
 - c) eine Blaue Karte EU besitzen.

³Mit der Erklärung können auch neue Vornamen bestimmt werden. ⁴Die Erklärungen müssen öffentlich beglaubigt werden; sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

(2) ¹Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Erklärung abgeben. ²Im Übrigen kann ein Kind die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. ³Stimmt der gesetzliche Vertreter nicht zu, so ersetzt das Familiengericht die Zustimmung, wenn die Änderung der Angabe zum Geschlecht oder der Vornamen dem Kindeswohl nicht widerspricht; das Verfahren vor dem Familiengericht ist eine Kindschaftssache nach [Buch 2 Abschnitt 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit](#).

(3) ¹Durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung ist nachzuweisen, dass eine Variante der Geschlechtsentwicklung vorliegt. ²Dies gilt nicht für Personen, die über keine ärztliche Bescheinigung einer erfolgten medizinischen Behandlung verfügen und bei denen das Vorliegen der Variante der Geschlechtsentwicklung wegen der Behandlung nicht mehr oder nur durch eine unzumutbare Untersuchung nachgewiesen werden kann, sofern sie dies an Eides statt versichern.

(4) ¹Für die Entgegennahme der Erklärung ist das Standesamt zuständig, das das Geburtenregister für die betroffene Person führt. ²Ist die Geburt nicht in einem deutschen Geburtenregister beurkundet, so ist das Standesamt zuständig, das das Eheregister oder Lebenspartnerschaftsregister der Person führt. ³Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person ihren Wohnsitz hat oder zuletzt hatte oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. ⁴Ergibt sich auch danach keine Zuständigkeit, so ist das Standesamt I in Berlin zuständig. ⁵Das Standesamt I in Berlin führt ein Verzeichnis der nach den Sätzen 3 und 4 entgegengenommenen Erklärungen.

Literaturempfehlungen

- Ulla Fröhlich. Leben zwischen den Geschlechtern – Intersexualität: Erfahrungen in einem Tabu-Bereich. Ch. Links Verlag 2003
- Claudia Lang. Intersexualität – Menschen zwischen den Geschlechtern. Campus Verlag 2006
- Gerda Schmidtchen/Ivonne Krawinkel.LILA-oder was ist Intersexualität?-Das erste Inter*kinderbuch. IMEV (HG) 2009
- Ursula Rosen. Jill ist anders. Salmo Verlag Lingen. 2015
- Christiane Völling . Ich war Mann und Frau- Mein Leben als Intersexuelle. Fackelträger Verlag 2010
- Clara Morgen. Mein intersexuelles Kind - Bericht einer Mutter – Transitverlag 2013
- Heinz-Jürgen Voß. Geschlecht – wider die Natürlichkeit. Schmetterling-Verlag 2011
- Kathrin Zehnder. Zwitter beim Namen nennen. Transcript – Verlag 2010
- Schneider/Baltes(Hg) – Löhr. Normierte Kinder. Transcript – Verlag 2014
- Ulrike Klöppel.XXOXY ungelöst- Eine historische Studie. Transcript – Verlag 2010
- Conrad Krannich, Geschlecht als Gabe und Aufgabe, Inter*aus theologischer Perspektive, Psychosozial-Verlag 2016
- Suskas Lötzerich. Hexenblut- ein Leben im Comic . Luftschacht Verlag 2014
- Manuela Tillmanns. Intergeschlechtlichkeit-Impulse für die Beratung Psychosozialverlag 2015
- Erika Nussberger, Zwischen Tabu und Skandal. Hermaphroditen von der Antike bis heute. Bröhlau Verlag 2014
- Schweizer/Richter-Appelt(Hg).Intersexualität kontrovers-Grundlagen, Erfahrungen, Positionen. Psychosozialverlag 2012
- Katinka Schweizer/Fabian Vogler (HG) Die Schönheiten des Geschlechts – Intersex im Dialog Campus 2018
- Luzie Loda: Es gibt Lieblingseis – Marta-press 2019

Interessantes im www:

- im-ev.de
- Institut-fuer-menschenrechte.de
- ethikrat.org